

Eitorf, den 20.02.2017

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien	08.03.2017
Rat der Gemeinde Eitorf	03.04.2017

Tagesordnungspunkt:

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C, 8. Änderung (Kirchstraße) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB
Hier: Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag APUE:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von dem Ergebnis, unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), des § 86 Abs. 4 Bauordnung NRW vom 07.03.1995 (GV. NRW. S. 218, ber. S. 982) und aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW 2023) in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen **empfiehlt der APUE dem Rat der Gemeinde Eitorf den Bebauungsplan Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C, 8. Änderung (Kirchstraße)** bestehend aus
 - a.) der Bebauungsplanurkunde im Maßstab 1 : 500
 - b.) der Zeichenerklärung
 - c.) den textlichen Festsetzungen bestehend aus:
 - den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan gemäß § 9 BauGB
 - den gestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW

als Satzung zu beschließen und die Begründung zum Bebauungsplan zu billigen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuwei-

sen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Beschlussvorschlag Rat:

- I. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von dem Ergebnis, unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

- II. Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), des § 86 Abs. 4 Bauordnung NRW vom 07.03.1995 (GV. NRW. S. 218, ber. S. 982) und aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW 2023) in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen **beschließt der Rat der Gemeinde Eitorf den Bebauungsplan Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C, 8. Änderung (Kirchstraße)** bestehend aus
 - a. der Bebauungsplanurkunde im Maßstab 1 : 500
 - b. der Zeichenerklärung
 - c. den textlichen Festsetzungen bestehend aus:
 - den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan gemäß § 9 BauGB
 - den gestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW

als Satzung und billigt die Begründung zum Bebauungsplan.

- III. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Begründung:

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien hat in seiner Sitzung am 16.11.2016 den Aufstellungs- und Offenlagebeschluss für die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C, gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und der Beschluss über die öffentliche Auslegung erfolgte durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Eitorf unter www.eitorf.de am 05.01.2017 sowie durch Aushang an der mit „Amtliche Informationen“ gekennzeichneten Aushangtafel neben dem Rathaus in der Zeit vom 05.01.2017 bis 12.01.2017. Gleichzeitig wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eitorf vom 13.01.2017 auf die öffentliche Bekanntmachung des o.g. Bebauungsplanes auf der Internetseite hingewiesen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes fand in der Zeit vom 16.01.2017 bis einschließlich 15.02.2017 statt. Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien hat in seiner Sitzung am 08.03.2017, der Rat am 24.04.2017 die eingegangenen Anregungen behandelt.

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C, 8. Änderung vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden mit folgendem Ergebnis vom APUE und vom Rat geprüft:

a.) Anregungen der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit hat keine Anregungen vorgebracht.

b.) Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

- LVR, Amt für Bodendenkmalpflege

wurden berücksichtigt

- LVR, Amt für Denkmalpflege im Rheinland

wurden teilweise berücksichtigt.

- Kath. Pfarramt St. Patricius
- Rhein-Sieg-Kreis, Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung

wurden nicht berücksichtigt.

Bei den berücksichtigten bzw. teilweise berücksichtigten Anregungen handelt es sich lediglich um Anregungen und Hinweise, die zu keiner Änderung der Planung führten und nachrichtlich ergänzt werden können.